

An alle Vorstände der kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken

Fusion: Es kommt immer darauf an, was man daraus macht

Bei der Fusion zweier Genossenschaftsbanken wird der „innere Vermögenswert“ eines Geschäftsanteils grundsätzlich nicht ausgeglichen. Warum eigentlich?

Sind Mitglieder von Genossenschaften Menschen zweiter Klasse und nicht würdig dafür?

Im Jahr 2015 hat die Volksbank Heinsberg AG ihre Selbständigkeit aufgegeben und mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG fusioniert. Bei dieser Fusion zwischen einer genossenschaftlichen Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft wurden andere Maßstäbe angelegt. Das ging so weit, dass die harte Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote der übernehmenden Genossenschaft massiv vermindert wurden. Der Grund: Das gesamte Vermögen der AG und zusätzlich Teile der Rücklagen der übernehmenden Genossenschaft wurde an die Aktionäre der Volksbank AG ausgezahlt.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 der vereinigten Bank ist dazu zu lesen:

„Im Verschmelzungsvertrag wurde der Wert der Aktien der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft mit EUR 902,44 je Aktie vereinbart. Der Gesamtwert betrug EUR 21.658.560,00. Die Aktionäre der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft erwarben die Mitgliedschaft bei der Volksbank Heinsberg eG mit einem Geschäftsanteil. Im Rahmen der Verschmelzung wurden EUR 145.151,92 auf die Geschäftsguthaben dieser Mitglieder eingezahlt. Die restlichen EUR 21.513.408,08 werden am 03. März 2016 zur Auszahlung kommen und sind unter Passiva 5 ausgewiesen. Hierfür wurden das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklagen und die Gewinnrücklagen der ehemaligen Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft aufgelöst. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 9.312.884,20 wurde aus den Rücklagen der Volksbank Heinsberg eG entnommen.“

Diese 9.312.884,20 € wurden zu Lasten der Rücklagen der übernehmenden Raiffeisenbank Heinsberg eG ausbezahlt. Bei der Volksbank Heinsberg AG war noch ein Betrag von 7.898.709,50 € im Fonds für allgemeine Bankrisiken vorhanden. Dieser wurde nicht verrechnet, sondern dem Fonds für allgemeine Bankrisiken des verschmolzenen Unternehmens zugewiesen (Die BVR-Institutssicherung lässt grüßen¹). Saldiert verbleibt noch immer ein Betrag von 1.414.174,70 € zu Lasten des Genossenschaftsvermögens der übernehmenden Raiffeisenbank Heinsberg eG.

Als kurze Zusammenfassung kann man es auch so betrachten: Das Bankgeschäft der Volksbank Heinsberg AG wurde an die Raiffeisenbank Heinsberg eG übertragen, die Rücklagen der Volksbank erhielten die 548 Aktionäre ausbezahlt, die Raiffeisenbank legte zusätzlich noch 1,4 Millionen für die Abfindung der Aktionäre drauf. Die Gewinner der Fusion waren die Aktionäre, von denen jeder im Durchschnitt ca. 39.000 € ausbezahlt bekam. Die Verlierer waren die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Denn die erhielten nichts.² Im Gegenteil, sie verloren zusätzlich 1,4 Millionen € Genossenschaftsvermögen und erlitten noch zusätzliche Verluste beim inneren Wert ihres Geschäftsanteils.² Nach der Auszahlung der Aktionäre besaß die Volksbank AG kein Vermögen mehr. Im Verschmelzungsvertrag war vereinbart, dass die Volksbank AG ihr „Vermögen als Ganzes“ überträgt. Streng genommen wurde jedoch lediglich das Bankgeschäft übertragen. Der für die Raiffeisenbank zuständige Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband e.V. (nun: Genossenschaftsverband - Ver-

¹ Wichtige Ausführungen dazu finden Sie unter: <https://www.foerderauftrag.de/fragen.html> (BriefanBVR.pdf)

² Der ganze Vorgang ist unter <https://www.foerderauftrag.de> zu lesen.

band der Regionen e.V.) begutachtete den Verschmelzungsvertrag und kam zu dem Ergebnis dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar sei.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Ausführung im gemeinsamen Verschmelzungsbericht der beiden Banken:

„Zukünftige Verschmelzungen der Raiffeisenbank eG, Heinsberg

*Die Mitglieder der Raiffeisenbank eG partizipieren grundsätzlich nicht am Unternehmenswert der Bank wenn diese in der Zukunft auf eine andere Genossenschaft verschmelzen würde. Anders als bei einer Verschmelzung zwischen zwei Aktiengesellschaften, wo es immer zu einer Unternehmensbewertung beider Aktiengesellschaften kommt, ist dies bei einer Verschmelzung zweier Genossenschaften gemäß § 80 Absatz 1 UmwG grundsätzlich nicht erforderlich. **Lediglich dann, wenn im Rahmen einer Verschmelzung der Raiffeisenbank eG auf eine andere Genossenschaft von der Sondervorschrift des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz UmwG Gebrauch gemacht würde, wäre es ausnahmsweise möglich, einen über dem Nominalwert ihrer Beteiligung liegenden Wert zu realisieren.**“ (Hervorhebung durch igenos e.V.)*

igenos fragt sich warum dieser letzte Halbsatz bei Fusionen zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken nicht angewandt wird.

Denn bereits im Jahr 1997 wurden bei einer Änderung des Umwandlungsgesetzes in diesem zweiten Halbsatz die Wörter „zugunsten der Genossen einer übertragenden Genossenschaft“ gestrichen. Damit wurde sichergestellt, dass auch bei einer übernehmenden Genossenschaft die Unterschiede die sich bei den verschiedenen „inneren Werten des Geschäftsanteils“ ergeben, auch bei der übernehmenden Genossenschaft berücksichtigt werden.

Gerade wegen der Brisanz dieser Streichung wird dieser zweite Halbsatz in Bundestagsdrucksache Nr. 13/08808³ zusätzlich erläutert. Dort wird u.a. ausgeführt:

„Zu Nummer 20 (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG)

Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden.

Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

Das heißt, die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile kann im Verschmelzungsvertrag statt 1:1 auch anders festgelegt werden.

Neben der Möglichkeit,

- bei einem höheren inneren Wert der Geschäftsguthaben der übergebenden Genossenschaft, dort Rücklagen aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln oder
- aus Rücklagenmitteln der übernehmenden Genossenschaft den Mitgliedern der übergebenden Genossenschaft einen Ausgleich z.B. im Umtauschverhältnis 1:2 oder 1:3 (bei gleichen Voraussetzungen der Höhe der Geschäftsanteile!) zu gewähren

gibt es bei einem höheren inneren Wert der Geschäftsguthaben der übernehmenden Genossenschaft die Möglichkeit

- entweder dort ebenfalls Rücklagen aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln oder
- ein höheres Umtauschverhältnis z.B. 2:1 oder 3:1 (bei gleichen Voraussetzungen der Höhe der Geschäftsanteile!) festzulegen.

³ Auszug unter: <https://www.wegfrei.de/sonstiges/1308808.pdf>

Beides ist jedoch nicht im Interesse der kreditgenossenschaftlichen Verbände und deren Prüfungsabteilungen. Deren Hauptanliegen ist die Übertragung des Vermögens ohne jegliche Abfindung der Mitglieder.

Deshalb wird bei den Verbänden zwar zugestimmt, dass Aktionäre einer genossenschaftlichen Aktiengesellschaft sogar mit Mitteln aus Rücklagen der übernehmenden Genossenschaft für den Wert Ihrer Aktie abgefunden werden. Wenn es jedoch um die Interessen der Genossenschaftsmitglieder geht, sind die Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse, deren Interessen unberücksichtigt bleiben können. Dies ist jedoch weder Sinn einer Genossenschaft noch Wille des Gesetzgebers.

Bei einer Verschmelzung ist stets auch ein Prüfungsgutachten des Genossenschaftsverbandes zu erstellen. Hier war es der Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband (nun: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.). Dieses Gutachten zu erstellen ist **Pflichtaufgabe** des Verbandes. Desselben Verbandes, der die Genossenschaft prüft, dort eine Fusion anstößt und im weiteren Verlauf prüft ob der Vorstand alles richtig (im Sinne von Verband und BVR) macht. Desselben Verbandes, der Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht als Mustervorlage zur Verfügung stellt und nach dessen Anpassung an die Verhältnisse der beiden Genossenschaften ganz genau aufpasst, ob darin alles mit den Belangen des Verbandes vereinbar ist. Ob ein solcher Verband wirklich ein objektives Gutachten im Interesse der Mitglieder und Gläubiger erstellt, soll hier noch nicht weiter vertieft werden.

In der Genossenschaftsliteratur ist zur Haftung des Prüfungsverbands - gegenüber der auftraggebenden Genossenschaft, deren Mitglieder und Gläubiger - bei Erstellung eines Verschmelzungsgutachtens folgendes zu lesen:

„Da Prüfungsgegenstand des Gutachtens auch die Belange der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft sind, ist dieser Personenkreis in den Schutzbereich des Prüfungsauftrags einbezogen, so dass eine Haftung gegenüber Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht kommt, wenn diesen durch ein fehlerhaftes Gutachten ein Schaden entsteht.

Jedoch setzt die Haftung in all diesen Fällen voraus, dass das mangelhafte Verschmelzungsgutachten kausal für den entstanden Schaden ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Generalversammlung/Vertreterversammlung nicht anders entschieden hätte, da sie an das Ergebnis des Verschmelzungsgutachtens nicht gebunden ist. Damit wird man eine Kausalität allenfalls nur bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Verschmelzung, die im Gutachten nicht zum Ausdruck gekommen sind, oder bei unzutreffenden, im Gutachten geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegen die Fusion annehmen können.

b) Bei Vorsatz kommt auch eine deliktsrechtliche Haftung des Prüfungsverbands gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 150, 151 GenG bzw. § 826 BGB gegenüber der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern und Gläubigern in Betracht (Beuthien, §§ 2 ff. UmwG Rdnr. 107,108).“⁴

Vorstände und Aufsichtsräte von Volks- und Raiffeisenbanken sind deshalb gut beraten, wenn sie beim Vorbereiten einer Fusion, auch eigene Überlegungen anstellen. Überlegungen, die auch die Interessen ihrer eigenen Genossenschaftsmitglieder mit einbeziehen. Unabhängig davon, ob solche Überlegungen dem Prüfungsverband gefallen oder nicht.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos e.V.

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

⁴ Bauer, Heinrich, Genossenschaft-Handbuch, Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015.